

Gesellschaftsvertrag
der
awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs GmbH Hoppegarten

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs GmbH Hoppegarten.
- (2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist in 15366 Hoppegarten.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
- die Förderung von Gewerbetätigkeit jeder Art zur Schaffung von Arbeitsplätzen und
 - die Unterstützung und Mitwirkung beim Aufbau der kommunalen Infrastruktur
- (2) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
1.917.350,00 Euro
(in Worten: eine Million neunhundertsiebzehntausenddreihundertfünfzig Euro).
- (2) Auf das Stammkapital hat übernommen die Gemeinde Hoppegarten:

1.917.350,00 Euro (in Worten: eine Million neunhundertsiebzehntausend-dreihundertfünfzig Euro).

(3) Die Stammeinlage ist vollständig in bar einbezahlt.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

(2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch **Beschluss der Gemeindevertretung** bestellt und abberufen werden.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der **Gemeindevertretung** gebunden.

§ 8 Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen der/die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn **die Gemeindevertretung** zugestimmt hat.

III. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. **Ausnahmen von diesen Regelungen (z.B. Liquidation) sind im Gesellschaftsvertrag explizit geregelt.**

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insb.

- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen iSd. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- d) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
- e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit der Mehrheit der Stimmen und der Anteile gefasst.

(6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie durch die Gesellschafter unterzeichnet werden.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:

- a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
- b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
- c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
- d) auf Verlangen eines Gesellschafters.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (zB Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der **Gemeindevertretung**.

(2) Die Geschäftsführung soll **der Gemeindevertretung** so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass **die Gemeindevertretung** noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.

§ 13 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum 30.03. eines jeden Jahres als vorläufig sowie innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als endgültige Dokumente aufzustellen, einer Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen soweit die Dokumente nicht durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe aufgestellt wurden und sodann unverzüglich der **Gemeindevertretung** zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

§ 14 Wettbewerbsverbot/ Gehalt

Das Wettbewerbsverbot sowie das Gehalt für den Geschäftsführer werden mit dem Anstellungsvertrag geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Liquidation

(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

(2) Die Gemeindevertretung ist berechtigt, die Liquidation der Gesellschaft zu verlangen. Dieser Beschluss ist bindend und kann nur durch die Gemeindevertretung geändert werden. Sofern die Gemeindevertretung die Liquidation der Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss verlangt, steht ihr das Recht zu, den Liquidator zu bestimmen.

§ 16 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.